



Liste der vom LBA anerkannten Sprachprüfer für die Feststellung der Erstsprache Englisch

Stand: 06.07.2023

Hinweise:

Änderungsmitteilungen bitte an: [Sprachpruefungen\(at\)lba.de](mailto:Sprachpruefungen(at)lba.de)

Vorbemerkung:

Nach § 11 Absatz 1 der Dritten Durchführungsverordnung zur Verordnung über Luftfahrtpersonal (3. DV LuftPersV) kann die Erstsprache durch die Vorlage von Dokumenten nachgewiesen werden, aus denen hervorgeht, dass der Antragsteller

mindestens acht der ersten 14 Lebensjahre in einem Staat verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird.

Nach § 11 Absatz 2 kann statt dieser Dokumente eine schriftliche Beurteilung eines vom Luftfahrt-Bundesamt für die Feststellung der Erstsprache anerkannten Sprachprüfers vorgelegt werden, die die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen bestätigt. Für die Beurteilung nach Satz 1 führt der Sprachprüfer ein Gespräch mit dem Bewerber in der Erstsprache.

Folgende Sprachprüfer sind für die Feststellung der Erstsprache mittels formlosen Gesprächs anerkannt:

Anerkennungsnummer (n)	Name und Anschrift	Telefon, E-Mail	Für Erstsprache
D-LT-0163-ME D-LTO-010-311-ME	Ray Sydney Brown Weißemoorstr. 224 26125 Oldenburg	(+49) 441 664426 (+49) 172 4106378 ray.brown(at)air-speak.eu	Englisch